

Beaufsichtigung und Bewachung nach Beendigung der Ausstellung - Kl. 61286

In Ergänzung zu Ziffer 5.1 der "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ausstellungen und Messen für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000 " besteht nach Beendigung der offiziellen Abbauzeit bis zum Beginn des Rücktransportes Versicherungsschutz nur, wenn sich die Güter entweder in verschlossenen Lagerräumen befinden oder aber ständig durch den Versicherungsnehmer und/oder seine Angestellten oder sonstige vertrauenswürdige Personen bewacht werden.